

Haus- und Betriebsordnung

für die

Mehrzweckhalle Stephansposching

i.d.F. 4. November 2008

I. Allgemeines

Die Mehrzweckhalle Stephansposching dient insbesondere der Sport- und Kulturförderung in der Gemeinde Stephansposching. Dabei geht der Turn- und Sportunterricht der Schulen in der Gemeinde Stephansposching und deren Veranstaltungen jeder anderen Benutzung vor.

II. Belegungsplan

Die erstmalige Vergabe der Mehrzweckhalle an einzelne Gruppierungen (> 8 Personen) erfolgt durch den Gemeinderat Stephansposching. Der Belegungsplan in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Haus- und Betriebsordnung.

III. Sportveranstaltungen

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter, der mindestens 21 Jahre alt sein muss, ist das Benützen der Mehrzweckhalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als Erster das Gebäude zu betreten und es als Letzter zu verlassen.

Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Mehrzweckhalle spätestens um 22.00 Uhr geschlossen ist.

Der Übungsbetrieb ist nur mit ordentlicher Turnkleidung und nur mit sauberen Turnschuhen (Hallensportschuhe) gestattet.

Die Umkleieräume sind nur mit sauberen Turnschuhen zu betreten. Die Straßenschuhe sind im Stiefelgang auszuziehen und dort abzustellen.

Es sind nur die Mitglieder der jeweiligen Benutzergruppe teilnahmeberechtigt. Gäste und Zuschauer können teilnehmen, wenn dadurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird; sie haben vorwiegend die Zuschauergalerie zu benützen.

Der Übungsleiter kann Zuschauer aus der Anlage verweisen, wenn dies die übende Gruppe wünscht. Zuschauer, die den Übungsbetrieb stören, kann der Übungsleiter sofort aus dem Hause verweisen. Bei wiederholten Störungen desselben Zuschauers erhält dieser Hausverbot.

Bei der Durchführung von Ballspielen ist sorgsam darauf zu achten, daß Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. Bei Fußballspielen dürfen keine Lederbälle benutzt werden, sondern nur befüllte Hallenfußbälle.

Während des Sportbetriebes ist der Genuss von Alkohol in der Anlage untersagt. ¹⁾

¹⁾ Seit 1.1.2008 ist gem. Art. 2 Nr. 1b u. Nr. 6 i.V.m. Art. 3 GSG das Rauchen im gesamten Gebäude verboten.

IV. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

Die Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen erteilt der Gemeinderat Stephansposching auf Widerruf².

Die Veranstaltungen sind mindestens 6 Wochen vorher bei der Gemeinde anzumelden³.

⁴.

Bei den Veranstaltungen sind ausschließlich die Sanitäreinrichtungen (WC) im Kellergeschoß zu benutzen⁵.

Im Bereich der Sporthalle (ausgenommen im Foyer) gilt absolutes Rauchverbot.⁶

Bei den Veranstaltungen übt auch der Veranstalter das Hausrecht aus⁷.

Für Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Starkbierfest u.ä. wird ein pauschales Benutzungsentgelt von 200,-- €, für Heimatabende, Theater u.ä. wird ein pauschales Benutzungsentgelt von 100,-- € erhoben. Die Gemeinde wird die hieraus entstehenden Einnahmen zweckbinden und für künftige Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar sowie für die aus den Veranstaltungen erwachsenden Reparaturarbeiten zurücklegen⁸.

Für Veranstaltungen ohne primäre Gewinnerzielungsabsicht (Konzerte, Kindergartenbasar u.ä.), wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Für sonstige Veranstaltungen legt der Gemeinderat im Einzelfall das Benutzungsentgelt fest⁹.

V. Haftung

Die Benutzung der Anlage insgesamt, sowie der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers.

Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen undgl., bleibt die Gemeinde von jeglicher Haftung befreit.

Bei allen Veranstaltungen haftet der Veranstalter gegenüber der Gemeinde für Schäden, die aus der Benutzung entstehen. Der Veranstalter hat dazu eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

VI. Fundsachen

² Hat der Gemeinderat einmal eine Veranstaltung genehmigt, kann diese turnusmäßig immer wieder stattfinden, (z.B.) Kindergartenbasar, Heimatabend, Fußballturnier usw.), und zwar so lange, bis der Gemeinderat die Erlaubnis widerruft.

³ Alle Veranstaltungen, also auch solche, die der Gemeinderat schon einmal genehmigt hat, sind vom Veranstalter im Rathaus so anzumelden, dass der Gemeinderat durch die Sitzungsvorlage vorher von der Veranstaltung Kenntnis haben kann.

⁴ Die bisherige Bestimmung über die Bewirtung wird ersatzlos gestrichen. Jeder Veranstalter hat damit generell die Möglichkeit, die Bewirtung auf eigene Rechnung zu betreiben oder wie bisher einen Gastwirt zu beauftragen.

⁵ Aus hygienischen Gründen (Benützung durch die Schulkinder) sind bei öffentlichen Veranstaltungen die kombinierten Dusch-/WC-Anlagen im Erdgeschoß nicht zugänglich.

⁶ Um gesundheitliche Beeinträchtigungen insbesondere der Schulkinder zu vermeiden sowie die Sporthalle im Inneren vor den Rauchrückständen zu schützen, gilt im Bereich der Sporthalle (gesamtes Erdgeschoß und Galerie) Rauchverbot. Es bleibt dem Veranstalter überlassen, ob er im Foyer einen Raucherbereich einrichtet.

⁷ Auch der Veranstalter soll die Möglichkeit haben, nicht oder nicht mehr erwünschte Gäste aus der MZH verweisen zu können.

⁸ Mit der erweiterten Benutzungsmöglichkeit wird auch die Abnutzung des Mobiliars und des Hallenbodens (Markierungslinien) vergrößert. Für Ersatzbeschaffungen und diesbezügliche Reparaturarbeiten soll aus dem Benutzungsentgelt eine Rücklage angesammelt werden.

Insbesondere durch die Bewirtung in Eigenregie eröffnet sich für die Benutzer eine nicht unerhebliche Einnahmequelle, so dass es nicht gerechtfertigt wäre, wenn das Mobiliar und die Reparaturen künftig aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden müssten.

⁹ Für Veranstaltungen, bei denen der Erlös vorwiegend zur Ausgabendeckung der Veranstaltung verwendet wird oder primär einem sozialen Gruppeninteresse dient, ist (wie bisher) kein Entgelt zu entrichten. Für den Fall, dass bei einer sonstigen Veranstaltung (z.B. überregionale Versammlung) besondere Leistungen in der MZH (z.B. Heizung, Bestuhlung usw.) erforderlich sind, ist im Einzelfall ein Benutzungsentgelt festzusetzen.

Fundgegenstände sind unverzüglich im Rathaus Stephansposching abzuliefern. Sie werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen behandelt.

VII. Werbung

Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern etc. ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

VIII. Parken

Im Eingangsbereich und entlang der Schulstraße ist das Abstellen von Fahrzeugen zu unterlassen. Es sind die Parkplätze vor und hinter dem Schulgebäude sowie am Friedhof zu benutzen.

IX. Zuwiderhandlungen

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Haus- und Betriebsordnung verstoßen, aus der Anlage zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung durch die Benutzer wird nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle ganz oder auf Zeit entzogen.

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING

12.12.1985

geändert am 03.02.1998

geändert am 13.12.2005

geändert am 12.02.2008

geändert am 04.11.2008

Anlage

Auflagen und Hinweise bei der Benutzung

allgemeine

- ✧ Die von der Veranstaltung nach dem Belegungsplan betroffenen Gruppen sind in eigener Zuständigkeit rechtzeitig zu benachrichtigen. Die im Belegungsplan eingetragene Gruppe muss mit der Terminbelegung vorbehaltlos einverstanden sein.
- ✧ Die Raumpflegerin, Frau Rosi Kraus, ist über die Veranstaltung rechtzeitig vorher zu informieren.
- ✧ Für die Besucher ist ausschließlich der Haupteingang an der Schulstraße offen zu halten. Der Nebeneingang zur Friedhofstraße ist zu verschließen und dient nur für die Mitwirkenden sowie als Notausgang.
- ✧ Fest eingebaute Geräte und Einrichtungen dürfen nicht entfernt werden.
- ✧ Die Mehrzweckhalle muss spätestens um 1.00 Uhr geschlossen sein.
- ✧ Die Räumlichkeiten sind ordnungsgemäß und insbesondere sauber zu verlassen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist für eine gute Durchlüftung der benutzten Räume zu sorgen.
- ✧ Im unmittelbaren Umfeld der Mehrzweckhalle ist nach Beendigung der Veranstaltung für Sauberkeit zu sorgen.

besondere (je nach Veranstaltungsart)

zutreffendes
ist angekreuzt

- Die Umkleide- und Sanitärräume im Erdgeschoß sowie der Bühnenbereich dürfen nicht benutzt werden und sind zu verschließen.
- Die Galerie darf nicht benutzt werden und ist zu verschließen.
- Öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. gaststättenrechtl. Erlaubnis nach GastG) sind rechtzeitig einzuholen.
- Bei Benutzung des Geräteraumes als „Funktionsraum der Veranstaltung“ (z.B. Schänke, Küche) dürfen die darin gelagerten Gegenstände nicht beschädigt werden bzw. können für die Dauer der Veranstaltung in das Stuhllager umgelagert werden.
- Bei der Veranstaltung ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden.
- Tische und Stühle sind vor dem Aufräumen zu reinigen und im Stuhllager lt. Plan zu lagern. Schadhafte Stühle sind extra zu stellen.
- Als Ausnahme zur Regelschließzeit wird gestattet, die Mehrzweckhalle bis um _____ Uhr benützen zu können und hierfür geöffnet zu halten.